

Satzung des „DEUTSCHEN DACHVERBANDES FÜR PSYCHOTHERAPIE (DVP) e.V.“



Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die weibliche Form verwendet wird, schließt diese Männer in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DEUTSCHER DACHVERBAND FÜR PSYCHOTHERAPIE (DVP)"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Berufsbildung sowie humanitärer Hilfe.
3. Der Satzungszweck wird durch den Verein selbst verwirklicht, insbesondere durch
 - a) die Entwicklung und Verbreitung ethischer Standards in der Psychotherapie
 - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fachtagungen
 - c) die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei alle Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen sind
 - d) die Information der Öffentlichkeit über die Förderung von psychischer Gesundheit und die Aufklärung über psychische Erkrankungen und deren Behandlung durch die Herausgabe von Publikationen von Arbeitsergebnissen aus Praxis, Forschung und Lehre
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe auf nationaler und europäischer Ebene.
 - f) die Planung und Durchführung von humanitären Hilfs- und Selbsthilfeprojekten.
4. Der Verein und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im DVP aus.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage sowie der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- 43 4. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
44 5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für
45 seine Vorstandstätigkeit eine gesetzlich festgelegte Ehrenamtspauschale jährlich gezahlt wird.
46 Die Pauschale wird erstmals für das Jahr 2022 fällig und nach erfolgter Satzungsänderung an je-
47 des Vorstandsmitglied rückwirkend ausgezahlt.
48 Darüber hinaus erhält jedes Vorstandsmitglied jeweils Kostenerstattung für alle in der Gebüh-
49 renordnung des DVP aufgeführten erstattungsfähigen Kosten gegen Vorlage entsprechender Be-
50 lege. Eine darüber hinausgehende Vergütung des Vorstandes ist ausgeschlossen.
51

52 § 4 Mitgliedschaft

53 1. Mitglieder können auf Basis des Rechts der Bundesrepublik Deutschland werden:

- 54 1. Verbände von Menschen mit Psychiatrieerfahrungen
55 2. Verbände von Angehörigen von Menschen mit Psychiatrieerfahrungen
56 3. Psychotherapeutische Verbände und psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsinsti-
57 tutionen
58 4. Qualifiziert psychotherapeutisch tätige Einzelpersonen
59 5. Auszubildende nach dem PsychThG oder an einem akkreditierten Trainingsinstitut der Eu-
60 ropean Association for Psychotherapy (EAP)
61 6. Fördermitglieder, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, sich für die Förde-
62 rung des Vereins und dessen Ziele einzusetzen. Fördermitglied kann werden, wer ohne
63 die Voraussetzungen von Nr. 1, 2, 3 und/oder 4 zu erfüllen, bereit ist, die Zwecke des
64 Vereins zu fördern.
65 7. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Vereinszweck
66 verdient gemacht.
- 67 2. **Aufnahme:** Mitglied kann werden, wer obige Voraussetzungen nachweist und einen schriftlichen
68 Aufnahmeantrag an den Verein stellt, über welchen der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stim-
69 men entscheidet. Weist der Vorstand den Aufnahmeantrag zurück, kann auf Antrag von ¼ aller
70 Mitglieder des Vereins, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, über den
71 vom Vorstand zurückgewiesenen Aufnahmeantrag endgültig durch die Mitgliederversammlung
72 entschieden werden.
- 73 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 74 4. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende
75 des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 76 5. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten
77 oder das eines seiner Mitglieder (z.B. Verbandsmitglieder) in grober Weise gegen die Interessen
78 und/oder Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversamm-
79 lung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
80 Mitglieder die trotz dreimaliger Aufforderung innerhalb von mindestens 2 Monaten ihren Jahres-
81 mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.
- 82 6. **Ethik:** Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze des DVP.
83
84
85

86 **§ 5 Stimmrecht**

87 Jedes Mitglied (Einzelmitglied, Verband) gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 – 5 hat Stimmrecht. Mitglieder dürfen
88 sich nicht durch andere Mitglieder oder sonstige Dritte vertreten lassen.

89 Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Nr. 1 - 3 (Verbands- & Institutsmitglieder) haben für die ersten 49 Mitglieder,
90 die sie im DVP vertreten, eine Stimme, für 50 – 199 Mitglieder eine weitere Stimme, für 200 – 999 Mit-
91 glieder für jeweils angefangene 200 Mitglieder eine weitere Stimme (das sind z.B. 1 Stimme für 1-49 Mit-
92 glieder, + 1 Stimme für 50-199 Mitglieder, + 1 Stimme für 200-399 Mitglieder, ...) und ab 1000 Mitglieder
93 jeweils eine weitere Stimme pro angefangene 500 Mitglieder bis zu einem Maximum von 8 Stimmen.

94 Mitglieder nach § 4 Abs. 4 und 5 (Einzelmitglieder) haben jeweils eine Stimme.

95 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

96

97 **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

98 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher bis spätestens zum 15.02. des
99 jeweiligen Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein muss. Die nicht fristgerechte Zahlung des
100 Beitrags berechtigt zum Ausschluss aus dem Verein.

101 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge
102 regelt.

103 Jedes Mitglied teilt dem Verein Änderungen seiner Anschrift und seiner Erreichbarkeit per E-Mail oder
104 Telefon unaufgefordert schriftlich mit.

105 Verbands- und Institutsmitglieder (§4 Abs. 1, Nr. 1-3), teilen dem DVP Änderungen der Anzahl der ver-
106 tretenen Mitglieder im Bereich der für das Stimmrecht relevanten Größenordnungen (§ 5) unaufgefordert
107 schriftlich mit.

108 In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder für ma-
109 ximal 1 Jahr begrenzt aussetzen.

110

111 **§ 7 Organe des Vereins**

112 Organe des Vereins sind

- 113 1. Mitgliederversammlung (§ 8)
- 114 2. Vorstand (§ 9)
- 115 3. Ethikrat (§ 10)

116

117 **§ 8 Mitgliederversammlung**

118 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

119 2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung kann in schriftlicher
120 Form oder per E-Mail erfolgen und wird mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederver-
121 sammlung durch den Vorstand an die Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesord-
122 nung versandt.

123 Über Anträge der Mitglieder kann in einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn
124 diese bis spätestens 2 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form
125 beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

126 3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der er-
127 schienen Mitglieder beschlussfähig.

- 128 4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederver-
129 sammlung wählt eine Sitzungsleiterin und eine Schriftführerin. Im Protokoll sind mindestens die
130 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der jeweiligen Beschlussfassung der
131 Mitgliederversammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Leiterin der Versammlung und
132 von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 133 Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen auch externe Beraterinnen (z.B. Steuerberaterinnen,
134 Rechtsanwältinnen) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 135 Mit jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung sind die festgesetzte Tagesordnung
136 und/oder die Anträge mitzuteilen. Im Falle satzungsändernder Anträge, soll die Einladungsfrist
137 mindestens 6 Wochen betragen.
- 138 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 139 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das
140 Interesse des Vereins es erfordert, wobei die Einladung in schriftlicher Form oder per E-Mail er-
141 folgen kann. Der Vorstand hat bei einer Vereinsgröße von über 10 Mitgliedern auf schriftlichen
142 Antrag von mindestens 5 Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen alle Mitglieder schriftlich zu der
143 Einberufung einer Mitgliederversammlung zu befragen. Wenn die Mitgliederanzahl des Vereins
144 unter 11 Mitglieder sinkt, gilt die gesetzliche Regelung des § 37 BGB, wonach der zehnte Teil der
145 Mitglieder die Einberufung verlangen kann. Wenn mindestens 20% dem innerhalb von 4 Wochen
146 zustimmen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen..
- 147 6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung
148 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen und
149 ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 150 Zur Änderung der Satzung oder einer Satzungsbestimmung sowie zur Auflösung des Vereins ist
151 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 152 Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 153 Neben den Beschlüssen über die Sachfragen sind folgende Anträge zur Verfahrensordnung vor-
154 gesehen:
- 155 a) Antrag auf Schluss der Debatte,
156 b) Antrag auf Ende der Rednerliste,
157 c) Antrag auf Abstimmung,
158 d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
159 e) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium.
- 160 7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
161 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
162 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
163 - Entlastung des Vorstandes
164 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
165 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
166 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
167 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über
168 hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.
169 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

170 8. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell, als online-Mitgliederversammlung stattfinden.

171

172 **§ 9 Der Vorstand**

173 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, mindestens einer Stellvertreterin und einer
174 Schatzmeisterin.

175 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Einzelmitglied des Vereins ist (vgl. § 4) oder im Fall seiner Wahl
176 zum Vorstandsmitglied dies umgehend beantragt.

177 Der Verein wird nach außen durch mindestens 1 Vorstandsmitglied vertreten.

178 Eine schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

179 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, Beiräte oder Kommissionen ein-
180 zusetzen. Er organisiert ein von ihm unabhängiges Beschwerdemanagement.

181 In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist
182 zulässig. Die Versammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zunächst die 1.

183 Vorsitzende, dann die Stellvertreterin (ggf. Stellvertreterinnen) und danach die Schatzmeisterin.

184 Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

185 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre
186 Nachfolgerinnen gewählt sind.

187 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamt-
188 lich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

189 Dieser ist der Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vor-
190 stands mit beratender Stimme teilzunehmen.

191

192 **§ 10 Der Ethikrat**

193 Die Mitglieder des Ethikrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren ge-
194 wählt. Wer Vorsitzende des Ethikrates ist und wer Stellvertreter ist entscheiden die Mitgliedern des Ethik-
195 rates selbständig. Eine Wiederwahl ist möglich.

196 Der Ethikrate und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Wei-
197 sungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

198 Der Ethikrat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er kann von jedem Mitglied des DVP
199 vertraulich angerufen werden. Der Ethikrat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

200 Der Ethikrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

201

202 **§ 11 Übergangsbestimmung**

203 Für den Fall von Beanstandungen von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanz-
204 amt wird der Vorstand beauftragt, im Sinne des Vereins eine Regelung vorzunehmen, ohne dass es einer
205 erneuten Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf.

206

207 **§ 12 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung**

208 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei
209 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

210 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
211 Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steu-

212 erbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheits-
213 wesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.